

AMTLICHE MITTEILUNG DER
**MARKTGEMEINDE
NUSSDORF-DEBANT**



Nußdorf-Debant, 19.10.2017
Nr. 20/2017

- Krampfenschnaggeln 2017
- Heizkostenzuschuss

Hermann Gmeiner-Straße 4
9990 Nußdorf-Debant
Tel 04852 62222
Fax 04852 62222 75
marktgemeinde@nussdorf-debant.at
www.nussdorf-debant.at

Geschätzte Gemeindebürgerinnen!
Geschätzte Gemeindebürger!

KRAPFENSCHNAGGELN 2017

Auch heuer sind die Krampfenschnaggler des Krampusvereins wieder mit 4 Gruppen in beiden Ortsteilen unserer Gemeinde unterwegs.

Ortsteil Debant:

2 Gruppen werden an 3 Abenden jeweils von **ca. 17.00 bis ca. 21.00 Uhr** unterwegs sein:

Sonntag, 29.10.2017: Alt-Debant, Toni Egger-Straße (bis Pizzeria Glory), Obere Aguntstraße und Franz Mayr-Straße (jeweils Teil 1)

Montag, 30.10.2017: Obere Aguntstraße (Teil 2), Franz Mayr-Straße (Teil 2), Dornachstraße und Untere Aguntstraße

Dienstag, 31.10.2017: Umgebung Gemeindezentrum, Toni Egger-Straße (westlich Pizzeria Glory), Dolomitensiedlung, Hochstadelweg und Umgebung

Ortsteil Nußdorf:

2 Gruppen werden an 3 Tagen ab **ca. 17.00 Uhr** unterwegs sein:

Samstag, 28.10.2017: Mitterberg, Wirtshaus bis St. Helena-Straße

Sonntag, 29.10.2017: Hochberg und Debanttal, Lienzerstraße und Sonnenhang

Montag, 30.10.2017: Gaimbergstraße und Mellitzweg

In den letzten Jahren ist der Zuspruch für die Krampfenschnaggler in unserer Gemeinde immer größer geworden, deshalb sind wir bemüht, heuer noch mehr Haushalte zu besuchen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird der Großteil des Erlöses einer sozialen Einrichtung gespendet.

Wir freuen uns auf viele herzliche Aufnahmen der Kinder in den Haushalten unserer Gemeinde.

Mehr Informationen über das Krampfenschnaggeln gibt es auf www.brauchtumspflege.com.



Heizkostenzuschuss

Für Bezieher niedriger Einkommen wird auch in diesem Winter von der Marktgemeinde ein **einmaliger Heizkostenzuschuss von € 150,00** gewährt. Ansuchen dafür können ab sofort am Marktgemeindeamt (Erdgeschoss, Bürgerservice) gestellt werden.

PensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage und welche bereits im Vorjahr den Heizkostenzuschuss der Gemeinde erhalten haben, müssen auch heuer **keinen Antrag** stellen! Sie werden automatisch für den Zuschuss berücksichtigt. Dieser wird in den nächsten Tagen direkt auf das jeweilige Bankkonto angewiesen.

Antragsberechtigter Personenkreis:

- Der Antragsteller muss seit mindestens **fünf Jahren** mit Hauptwohnsitz in Nußdorf-Debant gemeldet sein.
- PensionistInnen mit Bezug der geltenden Ausgleichszulage bzw. Ergänzungszulage
- BezieherInnen von Pensionsvorschüssen bzw. mit Übergangsgeld nach Altersteilzeit
- BezieherInnen von (AMS-)Notstandshilfe
- AlleinerzieherInnen sowie Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- BezieherInnen von Rehabilitationsgeld
- BezieherInnen von Krankengeld
- BezieherInnen von Pflegekarenzgeld

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- BezieherInnen von laufenden Mindestsicherungs-/Grundversorgungsleistungen, die die Übernahme der Heizkosten als Mindestsicherungs-/Grundversorgungsleistung erhalten
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

Die Netto-Einkommengrenzen betragen:

- € 870,00 /Monat für alleinstehende Personen
- € 1.320,00 /Monat für Ehepaare/Lebensgemeinschaften
- € 215,00 /Monat zusätzlich für das 1. und 2. im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 135,00 /Monat zusätzlich für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 480,00 /Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- € 320,00 /Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Angerechnet werden:

Eigen-, Witwen-, Waisenspension, Unfallrenten, Pensionen aus dem Ausland, Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit (Lohn/Gehalt), Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung, Studienbeihilfen, Stipendien, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, erhaltene Unterhaltszahlungen/Alimente, Nebenzulagen, Pflegekarenzgeld, Rehabilitationsgeld, sonstige Einkommen (Vermietung, Verpachtung...)

Nicht angerechnet werden:

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfe
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Lehrlingsentschädigungen
- Witwengrundrenten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz
- Beschädigtengrundrenten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz



In Abzug zu bringen sind:

- Zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit gerichtlich festgelegt

Das Einkommen aller Familienmitglieder ist nachzuweisen durch:

- aktuellen Pensionsbescheid, Lohnzettel, Bezugsbestätigung, Nachweis Unterhalts-/Alimentenzahlung...
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe

Anspruchsberechtigte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger darf ich einladen, sich am Marktgemeindeamt (Erdgeschoss, Bürgerservicebüros) zu melden, wo nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise der Heizkostenzuschuss ausbezahlt wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass PensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage auch in diesem Jahr keinen eigenen Antrag stellen müssen.

Der Bürgermeister